



## Schlussverfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im Bereich der Amtshilfe

1. Die Eidgenössische Steuerverwaltung leistet [...] Amtshilfe betreffend Pan-  
kaj Kumar Saraogi, geboren am 4. Februar 1971, indischer indischer Staats-  
angehöriger, [...].  
[...]

### *Rechtsmittelbelehrung:*

Gegen diese Schlussverfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundes-  
verwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Jede der  
Schlussverfügung vorangehende Verfügung kann zusammen mit der Schlussverfü-  
gung angefochten werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begrün-  
dung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden  
Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die  
Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, bei-  
zulegen. Die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen gemäss Artikel 22a  
Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren  
(VwVG; SR 172.021) sind nicht anwendbar. Die Beschwerde hat aufschiebende  
Wirkung.

Die begründete Schlussverfügung kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung,  
Eigerstrasse 65, 3003 Bern, eingesehen werden.

14. Mai 2019

Eidgenössische Steuerverwaltung